



LR Heinrich Dorner, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An Frau  
Landtagspräsidentin  
Verena Dunst  
im Hause

Eisenstadt, am 12. August 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die schriftliche Anfrage der LAbg. Mag. Regina Petrik, Zahl 22 – 1073, beantworte ich wie folgt:

**1. Für die Ausgestaltung der „Bodenstrategie für Österreich“ soll eine österreichweit harmonisierte Datenbasis mit einheitlichen Datenerfassungsmethoden erstellt werden.**

**1.1. Welche Daten aus dem Burgenland werden hier eingebracht?**

Es wurden die von den Experten der Arbeitsgruppe „Raumbeobachtung“ in der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) angeforderten und dort gemeinsam mit den anderen Bundesländern vereinbarten Datensätze seitens des Landes Burgenland eingebracht. Grundlagen dafür sind das Geographische Informationssystem (GIS) Burgenland und die Bearbeitungen des Hauptreferates Landesplanung.

**1.2. Welche Datenerfassungsmethoden werden zur Zeit im Burgenland angewandt?**

Es werden die fachspezifisch notwendigen Datenerfassungsmethoden gemäß aktuellem Stand der Technik angewandt.

**1.3. Wann ist mit der Harmonisierung der Datenerfassungsmethoden der Bundesländer zu rechnen?**

Die Frage muss an die ÖROK bzw. an das für die ÖROK zuständige Ministerium BMLRT in Wien gestellt werden, da dort seit Herbst 2021 an der Harmonisierung der Datenerfassungsmethoden der neun Bundesländer gearbeitet wird.

**2. Für die Ausgestaltung der „Bodenstrategie für Österreich“ soll ein Zielsystem mit quantitativen nationalen Zielsetzungen und Zielhorizonten erarbeitet werden.**



**2.1. Für die Formulierung welcher konkreten quantitativen Zielsetzungen setzen Sie bzw. Ihr Vertreter sich in den Verhandlungen ein?**

Solange die quantitative Ausgangsbasis der aktuellen Bodennutzung zwischen den einzelnen Bundesländern nicht eindeutig geklärt und akkordiert ist – und das ist derzeit innerhalb der ÖROK nicht der Fall – wäre eine Festlegung auf konkrete quantitative Zielsetzungen unseriös. Das im Regierungsprogramm der aktuellen Bundesregierung formulierte 2,5 ha-Ziel wurde ohne Abstimmung mit den Ländern definiert und ist aus Sicht der Länder weder fachlich ableitbar noch in der Höhe begründbar. Die Datenbasis und die Parameter sind unklar. Prinzipiell stellt sich die Frage der Umsetzbarkeit und vor allem auch der Konsequenzen solcher Zielwerte, die letztlich durch die Länder und Gemeinden anzuwenden sind. Bodenverbrauch ist immer mit anderen Zielen der Landesentwicklung abzuwägen.

Ein Beispiel zum quantitativen Bodenverbrauch: Ein Einfamilienhaus mit Garten im Burgenland liegt üblicherweise auf einem Grundstück, das gesamthaft als Bauland Wohnen o.ä. gewidmet ist. Derzeit gilt dann dieser Boden als „verbraucht“, obwohl im Garten natürlich sämtliche Bodenfunktionen (Wasseraufnahme, CO<sub>2</sub>-Speicherung, etc.) weiterhin erhalten bleiben. Daraus folgt, dass eben nicht jede als Bauland gewidmete Fläche automatisch komplett versiegelt ist.

**2.2. Bekennen Sie sich zu einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme bei 2,5 ha pro Tag bzw. 9 km<sup>2</sup> im Jahr bis 2030?**

Die reine Festlegung auf einen beliebigen Zielwert geht an der Realität der Raumplanung vorbei, da es sich nur um eine statistisch-theoretische Kennzahl handelt und derzeit überdies Datenbasis und Parameter dieses Wertes unklar sind. Hinter jeder Widmung stehen konkrete Projekte bzw. Aufgaben, die die Gemeinden wahrzunehmen haben: Menschen brauchen Wohnungen, Betriebe wollen sich im Land ansiedeln und schaffen dadurch neue Arbeitsplätze, Kindergärten oder Schulen werden benötigt. Der Aufschwung und die stabile Entwicklung des Landes müssen auch in schwierigen Zeiten weitergehen, natürlich unter größtmöglicher Schonung unserer Ressourcen. Das kann man aber nicht an einer einzigen Zahl festmachen. Mit einer derartigen Begrenzung würden auch unsere Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt.

Ein wichtiger Punkt für das Burgenland ist, wie Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien bei der quantitativen Erfassung berücksichtigt werden. Werden diese Flächen als Bodenverbrauch gewertet? Gleichzeitig wird damit nachhaltige Energie für andere Bundesländer produziert. Die Diskussion in der ÖROK dazu ist nicht abgeschlossen und eine Neubeurteilung der Ausgangslage ist dringend notwendig. Unter anderem deshalb wurde dem Entwurf „Bodenstrategie für Österreich“ mit diesem 2,5 ha Ziel in der ÖROK-Stellvertreterkommission am 23.6.2022 keine Zustimmung erteilt.

**3. Für die Ausgestaltung der „Bodenstrategie für Österreich“ sollen mit den nationalen Zielen abgestimmte Bundesländerziele unter Berücksichtigung raumstruktureller Gegebenheiten entwickelt werden.**

**3.1. Wird bereits an den spezifischen Zielen des Landes Burgenland gearbeitet?**



Da die Arbeiten an den Bundeszielen und diesen dann folgenden ÖROK-Empfehlungen noch nicht abgeschlossen sind, werden derzeit keine Burgenlandziele entwickelt, da die notwendige fachliche Grundlage des Bundes fehlt.

**3.2. Wer arbeitet die Ziele des Burgenlandes aus?**

Siehe Frage 3.1.

**3.3. Sind Sie bereit, in die Zielentwicklung, die seitens des Burgenlandes in die Verhandlungen zur „Bodenstrategie für Österreich“ eingebracht werden, den Burgenländischen Landtag einzubeziehen?**

Vorrangig sind derzeit die Harmonisierung der Datengrundlage und damit einhergehend die Erarbeitung der Bundesziele. Darauf aufbauend können Zielsetzungen der Länder erarbeitet werden. Die genaue Prozessausgestaltung dazu steht noch nicht fest.

**3.4. Wenn ja, in welcher Form werden Sie den Landtag in die Zielentwicklung im Rahmen der Bodenstrategie miteinbeziehen?**

Siehe Frage 3.3.

**4. Für die Ausgestaltung der „Bodenstrategie für Österreich“ soll ein bundesweit einheitliches Monitoringsystem etabliert werden.**

**4.1. Wie sieht aktuell das burgenländische Monitoringsystem aus?**

Es werden die fachspezifisch notwendigen Datenerfassungsmethoden für das Monitoring gemäß aktuellem Stand der Technik angewandt.

**4.2. Was müsste Ihrer Auffassung nach hinsichtlich des Monitoringsystems nachgebessert werden?**

Dies kann erst beurteilt werden, wenn die Datengrundlage harmonisiert wurde. Dann müssen gegebenenfalls die Datenerfassungsmethoden für das Monitoring angepasst werden.

**5. Für die Ausgestaltung der „Bodenstrategie für Österreich“ sollen besonders wirksame Instrumente und Maßnahmen für eine effizientere Nutzung bereits bestehender Potenziale ebenso wie jene zum Schutz und zur Entwicklung der Natur-, Grün- und Erholungsräume identifiziert und weiterentwickelt werden.**

**5.1. Welche Instrumente sind Ihrer Ansicht nach besonders wirksam?**

Die Burgenländische Landesregierung setzt bereits wichtige Schritte zur Eindämmung der Flächeninanspruchnahme. Gemeinden sind verpflichtet, ein Örtliches Entwicklungskonzept zur sinnvollen Strukturierung des Gemeindegebiets zu erarbeiten. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erarbeitet Regionale Entwicklungsprogramme als Grundlage für die Planungen der Gemeinden. Darin werden auch Siedlungsgrenzen vorgegeben und Grünräume festgelegt.

Projektwerber werden zur Vorlage von Grünraum-Gestaltungskonzepten verpflichtet. Mit einer Novelle des Wohnbauförderungsgesetzes wurde die Förderung von Abrisskosten eingeführt, Förderungen für das Bauen im Ortskern wurden erhöht. Eine der wichtigsten Initiativen stellen die interkommunalen Betriebsgebiete dar. Sie führen zu einer gerechten Verteilung der Kommunalabgaben zwischen den Gemeinden und verhindern das Entstehen immer neuer kleiner Betriebsgebiete in vielen Gemeinden.

**5.2. Welche Maßnahmen werden von Ihrer Seite bzw. durch Ihre Vertreter als vorrangig in die Ausarbeitung der Bodenstrategie eingebracht.**

Siehe 5.1.

**6. Für die Ausgestaltung der „Bodenstrategie für Österreich“ soll ein Aktionsplan mit konkreten Aktivitäten, Meilensteinen und Zielhorizonten für die Umsetzung bis 2030 ausgearbeitet werden.**

**6.1. Wird das Burgenländische Bodenschutzgesetz hinsichtlich dieses Aktionsplans novelliert werden?**

Dies kann vor Vorliegen der Ergebnisse der Bodenstrategie nicht beurteilt werden.

**6.2. Werden Sie bzw. Ihr Vertreter sich dafür stark machen, dass dem Land Burgenland durch eine Änderung der entsprechenden Bundesgesetzgebung mehr Spielraum zur gesetzlich verbindlichen Behebung von Leerstand gewährt wird?**

Betreffend den Wohnungsleerstand wäre dies begrüßenswert.

**6.3. Sprechen Sie sich für die Schaffung eines österreichweit gültigen Bodenschutz-Grundsatzgesetzes aus?**

Beim Bodenschutz handelt es sich um eine landesgesetzliche Materie. Bundesgesetzliche Grundlagen werden nicht als erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Heinrich Dorner  
Landesrat